

DER BUNDESMINISTER
FÜR UNTERRICHT UND KUNST

II-3445 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

GZ. 10.000/78-Parl/81

Wien, am 25. Jänner 1982

An die
Parlamentsdirektion

1606 IAB

Parlament
1017 WIEN

1982 -02- 11
zu 1630 U

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1630/J-NR/81, betreffend die dienstliche Ungleichbehandlung von präsenzdienstleistenden AHS-Lehrkräften, die die Abgeordneten Dr. ERMACORA und Genossen am 16. Dezember 1981 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1) und 2)

Gemäß § 11, Abs. 2 des BDG 1979, BGBl.Nr.333/1979, können in die Zeit des provisorischen Dienstverhältnisses Zeiten ganz oder zum Teil eingerechnet werden, soweit sie für die Festsetzung des Vorrückungstages berücksichtigt wurden. Gemäß § 11, Abs.4, leg.cit. ist bei der Einrechnung auf die bisherige Berufslaufbahn und die vorgesehene Verwendung des Beamten Bedacht zu nehmen.

Dazu heißt es in den vom Bundeskanzleramt herausgegebenen Durchführungsbestimmungen zum BDG:

"Es darf aber eine Verkürzung der provisorischen Dienstzeit nur so weit stattfinden, als durch die angerechnete Vordienstzeit Gewähr für die fachliche und persönliche Eignung für die in Betracht gezogene Verwendung geboten wird."

Wenn die Ernennungserfordernisse eines Aufnahmewerbers und dessen dauernde Vollbeschäftigung gegeben sind, kann die Aufnahme unmittelbar in das öffentlich-rechtliche Dienstverhält-

- 2 -

nis erfolgen. In einem derartigen Fall wünscht der Dienstgeber vor bescheidmäßiger Feststellung, wonach das provisorische Dienstverhältnis definitiv geworden ist, eine vierjährige einschlägige, d.h. für Lehrer eine vierjährige lehramtliche Verwendung. Wird zunächst ein vertragliches Dienstverhältnis zwischen dem Lehrer und dem Bund abgeschlossen, zählt die Zeit der lehramtlichen Verwendung für die Einrechnung in das provisorische Dienstverhältnis.

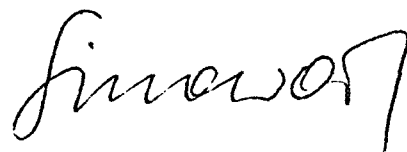
Abgesehen von dem Umstand, daß es sich bei der Möglichkeit der Einrechnung von Dienstzeiten in die provisorische Dienstzeit um eine Kann-Bestimmung handelt, kann in der geübten Vorgangsweise keine Benachteiligung einer bestimmten Lehrergruppe erblickt werden. Alle diejenigen Lehrer, die nach der Ansicht des Abgeordneten ERMACORA angeblich bevorzugt seien, weil sie schon früher den Präsenzdienst abgelegt haben, sind es tatsächlich nicht, weil sie eben erst um 6 oder 8 oder 12 Monate später, also nach ihrem ordentlichen Präsenzdienst eine Bewerbung um Aufnahme in den Lehrdienst abgegeben und deshalb von vornherein einen späteren Berufseintritt aufzuweisen haben. Die Behauptung, daß diejenigen Lehrer, die ihren ordentlichen Präsenzdienst zwischen Pragmatisierung und Definitivstellung ableisten, "wesentliche Zeitverluste hinnehmen müssen, bzw. unter Umständen sogar Gefahr laufen, überhaupt keine fixe Anstellung zu bekommen" ist sohin nicht zutreffend. Im Gegenteil, gerade diese Personengruppe hatte, wie oben schon erwähnt, nicht bloß den früheren Berufseintritt, sondern in einer Zeit knapp werdender Lehrerstellen den Vorteil, eine freie Planstelle einzunehmen, bevor andere, die schon vorher den Präsenzdienst leisteten, Berücksichtigung gefunden haben.

Abschließend darf darauf verwiesen werden, daß weibliche Lehrer in einer ähnlichen Lage sind, wenn ihnen die Zeit eines Karenzurlaubes nach § 15 des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl.Nr.221, nicht in die provisorische Dienstzeit eingerechnet wird. Wenn

- 3 -

nämlich alle für die Vorrückung in höhere Bezüge anrechenbaren Zeiten in die provisorische Dienstzeit eingerechnet werden, würde es eine Lehrerin mit vier Geburten im Abstand von je einem Jahr in vier Jahren erreichen, definitiv gestellt zu werden, ohne einen Tag tatsächlich Dienst geleistet zu haben.

Das Bundesministerium für Unterricht und Kunst ist um eine möglichst gerechte Vorgangsweise gegenüber den Dienstnehmern bemüht, ohne die Erfordernisse des Dienstes bzw. die Erwartungen des Dienstgebers außer Betracht zu lassen.

A handwritten signature in cursive script, likely belonging to a member of the Austrian Parliament, is centered on the page.